

SATZUNG

SG Hibernia – Alstaden

Präambel

Die Sportgemeinschaft Hibernia - Alstaden wurde im Sommer 1987 durch Mitglieder der Siedlergemeinschaft alte Ruhr e.V. ins Leben gerufen. Hier trafen sich einige Bauherren der neu entstandenen Siedlung auf dem ehemaligen Zechengelände in Alstaden, um sich nach Abschluss der Bauarbeiten sportlich zu betätigen. Sie ist ein politisch, weltanschaulich, rassistisch und konfessionell neutraler Verein, die sich zum Leistungsprinzip bekennt und sich an die allgemeingültigen Regeln des Sports, wie Fairness und Kameradschaft orientiert.

§ 1

Name , Sitz und Zweck

- 01 Der Verein führt den Namen **Sportgemeinschaft Hibernia Alstaden 1987** (SG Hibernia). Der Verein mit Sitz in Oberhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 02 Zweck des Vereins:
 - Ist die Ausübung und Förderung des Sports.
 - die Gesunderhaltung und Stärkung des Körpers
 - Förderung von sozialen Verhaltensweisen in der Gruppe (Teamgeist/Kameradschaft)
 - Prägung eines "Wir" - Gefühls für den Verein
 - Fairplay im sportlichen Vergleich mit anderen Vereinen/Mannschaften
 - Förderung des Vereinslebens und des Kontaktes zu anderen Vereinen
 - Integration der Mitglieder in die Vereinsarbeit
 - Förderung und Durchführung von eigenen Veranstaltungen,
- 03 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 04 Die Fußballabteilung des Vereins ist seit 01.05.2006 Mitglied im BKV Oberhausen.
- 05 Der Verein soll nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen Hibernia Alstaden 1987 e.V. führen.
- 06 Der Verein unterwirft sich der Rechtsgewalt des WDFV und des für ihn zuständigen Landesverbandes (FVN) sowie den Satzungen der Verbände und den von ihnen erlassenen Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 01 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf einer Einverständniserklärung der Eltern.
- 02 Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Anerkennung schließt die Ordnungen grundsätzlich mit ein.
- 03 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch den Tod. Der Austritt muss schriftlich spätestens bis zum Schluss des dritten Quartals erfolgen. Der Ausschluss kann wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und wegen grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins erfolgen; die Entscheidung trifft der Gesamtvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- 01 Die Beiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie werden am Ersten eines jeden Monats fällig und müssen im Voraus entrichtet werden. Der Gesamtvorstand kann Beitragserhöhungen der übergeordneten Verbände nach § 1 durch Vorstandsbeschluss in den Jahren beschließen, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet. Die Mitglieder sind davon schriftlich zu unterrichten. Die Aufnahmegebühr und der Beitrag sind in der Beitrags – und Finanzordnung ersichtlich.
- 02 Die Beiträge und Aufnahmegebühren können für die Mitglieder verschiedener Abteilungen oder Sportarten unterschiedlich hoch sein. Es ist davon auszugehen, dass jede Abteilung die Mittel aufbringt, die für ihren Sportbetrieb erforderlich sind.
- 03 Der Verein führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die laufenden Zahlungen ergeben. Im Falle des Ausscheidens sind das Datum und der Grund zu vermerken. Der Geschäftsführer (oder Schatzmeister) führt die Mitgliederliste, die jährlich zu korrigieren ist.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) und der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 01 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen und geleitet. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post oder Aushang am schwarzen Brett. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vorbereitet.
- 02 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich vom Vorstand zu entsprechen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird; in dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand dieses beschließt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Viertel des jeweiligen Jahres statt.
- 03 Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln, wenn und soweit der Vorstand für die Entscheidung zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden.
- 04 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für :
 - a) den Geschäftsbericht
 - b) den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) die Festsetzung der Beiträge
 - g) die Änderung der Satzung und der Ordnungen
 - h) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung
- 05 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- 06 Jedes Mitglied, auch ein ernanntes Ehrenmitglied hat je eine Stimme, ausgenommen Jugendliche unter 18 Jahren. Stimmberechtigte sind nur Mitglieder ab der Volljährigkeit.
- 07 Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden, leitet der stellv. Vorsitzender oder der Geschäftsführer die Mitgliederversammlung.

§ 6 Protokollieren

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

01 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Abwesende können nur gewählt werden, wenn das schriftliche Einverständnis vorliegt. Bei Stimmgleichheit scheiden die übrigen Kandidaten aus, wonach ein neuer Wahlgang stattfindet.

02 Der Vorstand besteht aus :
a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB und
b) dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand)

Es handeln jeweils gemeinschaftlich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mit dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- aa) dem Vorsitzenden,
- ab) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- ac) dem Geschäftsführer gleichzeitig Schriftführer und
- ad) dem Kassenwart (oder Schatzmeister)

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

- den unter aa bis ad genannten Personen,
- den Leitern der Sparten, die vom Verein betrieben werden,
- dem Pressewart (Homepage)
- und mindestens zwei weiteren Beisitzern

03 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich im Falle einer Verzögerung der Neuwahlen bis zur Neuwahl. Die Aufgaben innerhalb des Vorstandes werden von dem jeweiligen Vorstand selbst festgelegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ergänzt sich ggf. der Vorstand bis zur Neuwahl selbst.

04 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch den stellv. Vorsitzenden vertreten.

05 Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in einer Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als € 300, 00 verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

§ 8 Vorstandssitzungen

- 01 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig.
- 02 Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
- 03 Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 9 Kassenprüfer

- 01 Die Mitgliederversammlung wählt die zwei Kassenprüfer auf ein Jahr. Ein Kassenprüfer kann in ununterbrochener Reihenfolge nur einmal wiedergewählt werden.
- 02 Die Kassenprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor und erstellen den Kassenprüfbericht. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins.

§ 10 Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben. Diese werden von der Mitgliederversammlung genehmigt und geändert.

§11 Datenschutz

- 01 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- 02 Den Organen des Vereins, deren Mitarbeiter oder für den Verein Tätigen ist es, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen deren als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§12 Haftung des Vereins

- 01 Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 02 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 13 Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports im Sinne von § 52 (2) Nr. 21 der Abgabenordnung.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 15 In Kraft treten

Die Innenrechtsfähigkeit der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung für die vorstehende Satzung in Kraft und wurde in der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) am 09.02.2007 beschlossen.

09. Mai 2017

Winfred Hubel
Thorste Winkel
Jochen
Alet Bolz
A. S. U. S.
K. H. A. M. P.
W. S. J.